REESER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 8, Jahrgang 2016, vom 01.06.2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
   - Flurbereinigungsbehörde - -Dezernat 33 -
   Betr.: Einleitung der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick
   hier: Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG……..1
2. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees –1. Teilflächennutzungsplan-änderung zur Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Rees
   - Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB……..2
3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 09.06.2016……..5

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde - -Dezernat 33 - Betr.: Einleitung der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick hier: Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 20.05.2016
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Ladung

Betr.: Einleitung der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick
hier: Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein (Kreis Kleve) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.
Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkungen Emmerich, Dornick und Vrasselt der Stadt Emmerich am Rhein zwischen den Ortslagen Emmerich, Dornick und Vrasselt, der L 7 (Reeser Straße) und dem Rhein.

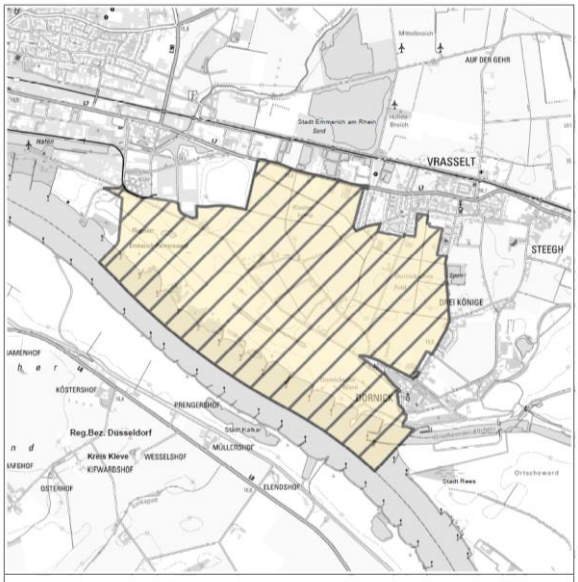

geplantes Flurbereinigungsgebiet Emmerich-Dornick
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Das ca. 430 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der folgenden Übersichtskarte dargestellt.
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 15.06.2016
um 18:00 Uhr
in der Dorfschänke Dornick,
Dornicker Straße 7, 46446 Emmerich am Rhein.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.
Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Teilnehmer freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

Merten
(Hauptdezernent)

2. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees –1. Teilflächennutzungsplanänderung zur Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Rees - Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 10.02.2016 -Az.: 35.02.01.01-25Ree-047-1231 die nachstehende Genehmigung erteilt, die gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), bekannt gemacht wird:

"Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees am 03.11.2015 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes – 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ der Stadt Rees.

Düsseldorf, den 10.02.2016
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-25Ree-047-1231

Im Auftrag
gez. R. Zmarsly (Siegel)"

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees – 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ beinhaltet die Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen für das gesamte Stadtgebiet Rees sowie die Aufhebung der 4 Konzentrationszonen Windkraft aus der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Zu der vorliegenden Genehmigungsverfügung der Bez.-Reg. Düsseldorf hat der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees - 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ für das gesamte Stadtgebiet Rees den Beitrittsbeschluss gefasst.
Es wird in Kenntnis der Erläuterungen der Bezirksregierung zu der Genehmigungsverfügung vom 10.02.2016 und den Ausführungen der Genehmigungsverfügung vom 10.02.2016, AZ. 35.02.01.01-25Ree-047-1231 beigetreten.
In den Planunterlagen zur 1. Teilflächennutzungsplanänderung werden bei den Konzentrationszonen 13 „Wertherbruch“ und 16 „Haldern-Süd“ die Teilflächen östlich der L 459 und nördlich der K 6 gestrichen, da in diesen Flächen eigenständig keine Windkraftanlage errichtet werden kann. Hierdurch reduziert sich die Potentialfläche im gesamten Stadtgebiet Rees auf 56,71 ha, das sind 0,51 % des gesamten Stadtgebietes.
In der Begründung zur 1. Teilflächennutzungsplanänderung sind die Anbaubeschränkungszonen entlang der Landesstraßen inhaltlich ergänzt in der Form, dass dort nur Anlagen mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers errichtet werden dürfen. Dies ergibt evtl. für Genehmigungen von Windkraftanlagen in den Zonen 10 und 13 Einschränkungen. Die Berechnung zum substanziell zur Verfügung stehenden Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen ist angepasst. Durch die evtl. nicht zur Verfügung stehenden Anbaubeschränkungszonen reduzieren sich die Fläche 10 um 0,22 ha und die Fläche 13 um 1,32 ha. Das Flächenangebot für Windkraft könnte sich durch die Anbaubeschränkungszonen insgesamt auf 55,17 ha verkleinern, in denen noch insgesamt ca. 12 Anlagen errichtet werden könnten und die Fläche entspricht 0,50% des gesamten Stadtgebietes. Die Stadt Rees bestätigt, dass der Windkraft im Stadtgebiet durch die Darstellung der Konzentrationszonen substantiell genügend Raum zur Verfügung gestellt werden kann.
In der Begründung ist klargestellt, dass als weiches Tabukriterium ein Abstand von 350 m zu Einzelgebäuden, die zu Wohnzwecken genutzt werden, festgelegt ist.
In der Planurkunde ist das Flurstück 1307, Flur 6, Gemarkung Mehrhoog, grün schaffiert worden und von der Genehmigung ausgenommen, da es im Stadtgebiet Hamminkeln liegt. In der Originalplanausfertigung wird mit dem Beitrittsbeschluss die Stadtgebietsgrenze angepasst.
Die 1. Teilflächennutzungsplanänderung stellt Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (KOZO) für das gesamte Stadtgebiet dar, somit sind außerhalb dieser Flächen keine Windkraftanlagen zulässig.
Die Konzentrationszonen aus der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt werden aufgehoben, da diese dem neuen gesamtstädtischen Planungskonzept widersprechen. Für die in den alten Konzentrationszonen bestehenden Anlagen gilt ein erweiterter Bestandsschutz.

Zu der 1. Teilflächennutzungsplanänderung gehören der Plan mit Darstellung der Konzentrationszonen, die Begründung, der Umweltbericht, die Artenschutzprüfungen und die Standortanalyse in der Fassung zum Beitrittsbeschluss.

Hinweise:

a) Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees – 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit der Entscheidungsbegründung und der Genehmigungsverfügung ab sofort in der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 105/106, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Planänderung und der Entscheidungsbegründung mit Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

b) Unbeachtlich werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründen den Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees – 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ und die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.02.2016 - Az.: 35.02.01.01-25Ree-047-1231 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
   oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 11.05.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 09.06.2016

Am Donnerstag, dem 09. Juni 2016, findet um **16.00 Uhr** im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die **16. nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates** statt.

T A G E S O R D N U N G :

1. Dringlichkeitsbeschluss:
   Fusion von Sparkassen im Kreis Kleve

2. Fusion von Sparkassen im Kreis Kleve
   hier: Informationen zur Fusionsentscheidung

3. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister